

Amtsblatt

Nr. 28

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Einzelhandel Inzidenz unter 50

675

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9a Abs. 2 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt.
2. Mit Wirkung ab dem 28.05.2021 entfällt die Verpflichtung für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren zur Testung nach § 5 a der Nds. Corona-Verordnung, soweit der Test nicht ohnehin entbehrlich ist nach § 9 a Abs. 1 S. 2 und S. 4 der Nds. Corona-Verordnung. Im Übrigen gelten für die genannten Verkaufsstellen die Schutzbestimmungen aus § 9 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.05.2021 in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 21.05.2021, welche ab dem 25.05.2021 Gültigkeit entfaltet.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

§ 9a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung regelt für den Einzelhandel, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren die gebotenen Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt. Weiterhin ist in diesem Szenario die Aufstellung eines Hygienekonzepts nach § 4 Nds. Corona-Verordnung erforderlich. In diesem Falle entfällt die Testpflicht für die Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der genannten Verkaufsstellen. Wenn die Inzidenz zwischen 35 und 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt, sind zwar Einschränkungen geboten, um ein exponentielles Wachstum zu verhindern, bei Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen können aber bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens, so auch der Einzelhandel, offengehalten werden, ohne an eine etwaige Testpflicht der Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden geknüpft zu sein.

Die Inzidenz im Landkreis Göttingen lag nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50, aber in der Regel über 35. Am 20.05.2021 betrug der Inzidenzwert 42,9, am 21.05.2021 betrug der Inzidenzwert 39,0, am 22.05.2021 betrug der Inzidenzwert 41,7, am 25.05.2021 betrug der Inzidenzwert 34,4 und am 26.05.2021 betrug der Inzidenzwert 30,4. Sonn- und Feiertage unterbrechen diese Zählung nicht.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung sind damit nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Durch die Betreiberinnen und Betreiber sind überdies die übrigen Voraussetzungen aus § 9a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung einzuhalten.

Sollte der Inzidenzwert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen. In diesem Falle würden wieder die Schutzbestimmungen aus § 9 a Abs. 1 Corona-VO in Kraft treten und diese Allgemeinverfügung außer Kraft treten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.05.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 26.05.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat